

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Hintergrund

Ziel dieser im Jahr 2011 eingeführten Leistungen ist es, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen aus einkommensschwachen Familien zu verbessern. Bildungs- und Teilhabeangebote sollen bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Damit soll ein nachhaltiger Beitrag zur Überwindung von sozialer Benachteiligung und zur Verbesserung zukünftiger Lebenschancen geleistet werden. Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ verbessert und die Eigenanteile für Fahrkarten und Mittagessen sind entfallen.

Personenkreis

Anspruch auf Bildung besteht meist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung bezahlt wird. Anspruch auf Teilhabe besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Anspruchsberechtigt sind Kinder von

- Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Wohngeld (WoG)
- Kinderzuschlag (KiZ)
- Asylbewerbern und Flüchtlingen

Förderungsfähige Bedarfe

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch in Kindertagesstätten)
- Schulbedarf zur Beschaffung von Schulmaterial, wie beispielsweise Hefte, Stifte, Taschenrechner, Schulranzen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen im Februar bzw. im August. Bis 2018 betrug der Jahresbetrag 100 €, 2019 130 €, 2020 153 €. Seither erfolgt eine jährliche Anpassung auf Grundlage der Regelsätze, zuletzt für 2023 auf 174 €. Kosten für digitales Lernen (Computer, Internetzugang, Drucker etc.) sind hier nicht abgebildet und können nur in Ausnahmefällen bei SGB II-Empfängern extra gefördert werden. Im Regelfall stellen die Schulen Leihgeräte zur Verfügung.
- Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs: im Regelfall Übernahme des Landesjugendtickets; alternativ der jeweiligen Elternanteile im Landkreis bzw. Kosten der Umweltjahreskarte.
- Lernförderung, sofern sie schulische Angebote ergänzt und der Bedarf und Umfang von der Schule bestätigt wird. Es muss allerdings möglich und erfolgversprechend sein damit Defizite zu kompensieren. Lernförderung wird in der Regel höchstens für vier Monate pro Schuljahr als Bedarf berücksichtigt. Es handelt sich nicht um eine Form der dauerhaften Lernbegleitung, sondern soll der Erreichung wesentlicher Lernziele dienen, unabhängig von einer konkreten Versetzungsgefahr.
- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten, um Kindern die Möglichkeit zu geben, am gemeinsamen Essen teilzunehmen.
- Bedarfe für Teilhabe (z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten). Der Zuschuss liegt bei 180,00 € pro Jahr.

Zuständigkeiten

Das Jobcenter im Landkreis Freudenstadt ist für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II zuständig. Das Sozialamt ist für die Familien zuständig, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist für die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Die Koordination der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Landkreis sowie die Klärung schwieriger Sachverhalte erfolgt durch eine Koordinierungsstelle des Sozialamtes.

Vergleich der Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2022 mit den beiden Vorjahren (in Euro; ohne Aufwendungen für die Bereiche SGB XII und Asyl)

Jahr	SGB II			WoG / KiZ			Ausgaben gesamt		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Schul-/Kita-Ausflüge	345	299	611	245	307	868	590	606	1.479
Mehrtägige Klassenfahrten	8.438	682	9.510	7.882	2.445	24.004	16.320	3.127	33.514
Schulbedarf	84.501	91.144	98.092	77.217	80.087	81.813	161.718	171.231	179.905
Schülerbeförderung	29.573	33.508	39.881	45.168	54.535	55.985	74.741	88.043	95.866
Lernförderung	12.979	10.244	18.280	11.141	16.190	9.388	24.120	26.434	27.668
Mittagsverpflegung	35.534	25.113	45.430	43.450	32.676	55.684	78.984	57.789	101.114
Soziale /kulturelle Teilhabe	6.035	4.875	8.341	22.403	19.650	23.192	28.438	24.525	31.533
Abzüglich Einnahmen	0	0	0	-12.839	-4.373	-3.928	-12.839	-4.373	-3.928
Summen	177.405	165.865	220.145	194.667	201.517	247.006	372.072	367.382	467.151

Die Ausgaben des Jahres 2022 sind gegenüber den beiden Vorjahren unter Pandemie-Bedingungen spürbar gestiegen. Schulen und Kindergärten waren wieder im Regelbetrieb geöffnet. Bei den Klassenfahrten ist das Niveau leicht hinter 2019 zurückgeblieben, bei der Schülerbeförderung sowie beim Mittagessen aber deutlich höher als vor der Pandemie. Beim Mittagessen ist die Erhöhung darüber hinaus auf gestiegene Verpflegungskosten zurückzuführen, bei den Schülerbeförderungskosten auf den seit 2020 auch bei dritten und weiteren Kindern zu zahlenden Elternanteil für Empfänger von BuT-Leistungen. Die Zahl der Empfänger von Kinderzuschlag ging 2022 wieder zurück, die Fallzahlen beim Sozialamt stagnierten, beim Jobcenter ergab sich eine Zunahme um rund 6% - u.a. verursacht durch Kriegsflüchtlinge.

Der Bund ersetzt den Land- und Stadtkreisen die Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen zunächst über eine prozentuale Erhöhung des Bundeszuschusses SGB II und später durch Spitzabrechnung, welche die Ausgaben weitestgehend deckt. Leider ist weiterhin festzustellen, dass trotz umfangreicher Beratung oft keine Antragstellung erfolgt, obwohl die bürokratischen Regeln für diese Leistungen nicht hoch sind.

Ausblick

Zum 01.01.2023 tritt eine umfassende Wohngeld-Reform in Kraft (Wohngeld Plus). Der Gesetzgeber plant eine Verdreifachung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Nachdem u.a. der Bezug von Wohngeld zum Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen führt, ist beim Sozialamt mit einer deutlichen Steigerung der Fallzahlen zu rechnen. Durch höhere Regelsätze und geringere Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II (ab 2023 Bürgergeld) ist auch hier von einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auszugehen. Die Zuschüsse für Schülerbeförderungskosten werden voraussichtlich trotz des ab März 2023 verfügbaren Landesjugendtickets (365 €/Jahr) überdurchschnittlich zunehmen, da für Grund- und Schüler im SBBZ erstmalig Elternanteile erhoben werden. Die Ausgaben für den Schulbedarf werden durch die mehr als 10%ige Anhebung der Pauschale weiter steigen.